

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Hubert Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
14.10.2011

1. **Betreff:** Ausweisung weiterer Naturdenkmale
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Umweltausschuss	23.11.2011	öffentlich
2. Gemeinderat	19.12.2011	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung von 4 weiteren Naturdenkmalen einzuleiten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Hubert Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
14.10.2011

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale

Sachverhalt/Begründung:

1. Anlass für die vorgeschlagene Ausweisung von weiteren Naturdenkmalen

Die Ortsverwaltung Zell-Weierbach hat mit Schreiben vom 11.10.2010 auf einstimmigen Beschluss des Ortschaftsrates vom 15.09.2010 darum gebeten, vier Felsbildungen im Wald bei Zell-Weierbach als Naturdenkmale nach §31 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg auszuweisen. Bisher sind der Bühlstein auf der Grenze zur Gemarkung Fessenbach und die Teufelskanzel bei der Marienquelle (südlich des Schützenhauses) als Naturdenkmale ausgewiesen. Alle neuen und alten als Naturdenkmale ausgewiesenen bzw. auszuweisenden Felsformationen liegen im Wald.

Die Ortsverwaltung schreibt in der Begründung: „Vier weitere Geotope sind mit den vorstehenden nicht nur vergleichbar, sondern übertreffen jene in mancher Hinsicht, wie etwa durch ihre landschaftstypische Erscheinung, die heimatkundliche Bedeutung oder auch ihre Namen.“

2. Naturdenkmale nach Gesetz

Nach § 31 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sind Naturdenkmale „Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (flächenhafte Naturdenkmale) oder Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde), deren Schutz und Erhaltung

1. zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder
3. wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, Schönheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung

erforderlich ist. Soweit es erforderlich ist, kann bei Naturgebilden auch die Umgebung geschützt werden.

In einer Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck, die dazu erforderlichen Verbote und Erlaubnisvorbehalte, Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Naturdenkmal sowie seine geschützte Umgebung zu bestimmen. Die Naturschutzbehörde kann Verbote und Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen treffen. Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten“.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/11

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Bearbeitet von: Hubert Wernet	Tel. Nr.: 82-2380	Datum: 14.10.2011
---	----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale

3. Zuständigkeit der Stadt Offenburg als Untere Naturschutzbehörde, Aufgaben der Grundstückseigentümer

Nach der Reform der Landesverwaltung sind seit dem 01.01.2005 die Großen Kreisstädte Untere Naturschutzbehörden (UNB) für die Ausweisung von Naturdenkmalen nach § 31 des Naturschutzgesetzes zuständig. Dazu ist eine Rechtsverordnung (Anlage 1) erforderlich, für deren Erlass nach § 44 der Gemeindeordnung der Gemeinde zuständig ist.

Entsprechend dem Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 16.01.2002 liegt die Verkehrssicherungspflicht für Naturdenkmale grundsätzlich beim Eigentümer. Für notwendige und von der UNB freigegebene Pflegemaßnahmen kann das Landratsamt einen Zuschuss nach Landschaftspflegerichtlinie gewähren. Die Stadtverwaltung bietet den Eigentümern an, sie bei der Angebotseinholung und Antragstellung zu unterstützen.

4. Aktueller Stand der ausgewiesenen Naturdenkmale

Derzeit sind in Offenburg 25 Einzelbildungen der Natur als Naturdenkmale ausgewiesen, davon 23 Einzelbäume oder Baumgruppen und 2 Felsformationen (Anlage 2).

Nach dem Antrag der Ortsverwaltung Zell-Weierbach sollen 4 weitere Felsformationen als Naturdenkmale ausgewiesen werden. Dazu wurde das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) um fachliche Beurteilung gebeten. Das LGRB unterstützt in seiner Mitteilung vom 21.03.2011 die Ausweisung der Felsformationen als Naturdenkmale. Die Felsformationen wurden von der Verwaltung mit GPS eingemessen, fotografiert und ins Kataster aufgenommen.

5. Beschreibung der zur Ausweisung beantragten Naturdenkmale

Im Folgenden werden die Felsen, wie im Antrag der Ortsverwaltung Zell-Weierbach einschließlich der vorgeschlagenen Namensgebung übermittelt, beschrieben und durch die Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ergänzt, sowie die Eigentumsverhältnisse dargestellt. Alle Felsen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Brandeck“ und sind mit Ausnahme des Gluckelesteins bereits als Teile von Biotopen nach §30a Landeswaldgesetz und §32 Naturschutzgesetz geschützt. Die Lage der beantragten Naturdenkmale ist in der Anlage 3 dargestellt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/11

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Bearbeitet von: Hubert Wernet	Tel. Nr.: 82-2380	Datum: 14.10.2011
---	----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale

5.1. Engelskanzel im Gewann Stollenacker

Felsformation oberhalb des Dornhaldewegs, etwa 100 Meter von der seit 1943 als Naturdenkmal ausgewiesenen Teufelskanzel entfernt. Dieses Naturdenkmal wurde schon 1910 als Engelskanzel in einer Akte festgehalten und ist in der Deutschen Grundkarte DGK als Felsen gekennzeichnet (StA Freiburg B 728/1, Fasz. 10243). Die Felsformation ist Bestandteil des Waldbiotops 7514:2167 „Felsen bei der Marienquelle“. Die Engelskanzel liegt auf Flurst.-Nr. 8409 und 8411 und ist im Privatbesitz.

Beschreibung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 „Die Engelskanzel stellt eine markante Felsformation dicht oberhalb des Dornhaldewegs dar. Sie liegt etwa 100 m von der Teufelskanzel entfernt. Die mächtigen Einzelfelsen bestehen aus weitgehend homogenem Oberkirch-Granit und zeigen fortgeschrittene Wollsackverwitterung. Manche Felsblöcke weisen zum Klettern angelegte Griff- und Trittlöcher auf. In der näheren Umgebung der kompakten Felsblöcke hat sich reichlich sandiger Gesteinszersatz, sog. Granitgrus abgelagert.“

5.2. Hexenstein im Gewann Hähnlesberg

Felsformation nördlich vom Talbach, angrenzend an das Gewann Rühleshof. Auch dieses Geotop wurde schon 1910 als Naturdenkmal erkannt und in derselben Akte als eine „zweite Teufelskanzel“ bezeichnet. Flurst.-Nr. 7999 (übergreifend auf 7996/2 ?)

Der Hexenstein ist leider auch in amtlichen Karten (Topograf. Karte TK 25) falsch als Böcklinfels eingetragen. Einen Böcklinfels gibt es nicht; es handelt sich um eine falsche Bezeichnung und falsche Kartierung des Boecklin-Steines (Böcklinstein). Der Boecklin-Stein ist ein Erinnerungsmal an den Waldwegebau von 1852 und steht südlich vom Talbach am Zeller Talweg, wo der Bühl(en)steinweg seinen Anfang nimmt. Die Felsformation ist Bestandteil des Waldbiotops 7514:2175 ‚Böcklinfels‘. Der Hexenstein liegt auf Flurst.-Nr. 7999 und 7996/2 und ist im Privatbesitz.

Beschreibung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 „Der Hexenstein bildet einen Einzelfelsen auf der Nordseite des Talbachs südöstlich des Zell-Weierbacher Ortsteils Riedle. Er liegt ca. 50 m nordöstlich des an den Waldwegebau erinnernden Kleindenkmals „Böcklinstein“. Der aus Oberkirch-Granit bestehende Hexenstein zeigt eine von einer ausgeprägten Klüftung ausgehende beginnende Wollsackverwitterung. Hierbei wittern aus der Felswand bis 40 cm große, meist ovale Einschlüsse aus dunkelgrauem Diorit heraus. Die für den Oberkirch-Granit typischen Diorit-Einschlüsse treten südöstlich von Riedle besonders häufig auf.“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Hubert Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
14.10.2011

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale

5.3. Gluckelestein auf der Grenze zwischen der Wald-Abteilung „Am Gluckelestein“ (Gemeindewald-Distrikt Zell-Weierbacher Wald) und Privatwald

Standort: bei Stein Nr. 26 (des Gemeindewalds Zell-Weierbach) im Gewann Hoheich / Stollenacker. Der Gluckelestein liegt auf Flurst.-Nr. 8346 und 8514 ist teilweise im Privatbesitz teilweise im städtischen Wald.

Beschreibung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
„200 m nördlich unterhalb des Gipfels des Eschholzkopfs bildet der Gluckelestein eine in nordwestlicher Richtung exponierte Felsgruppe, die einen weiten Blick von Offenburg bis zum Durbacher Schloss gewährt. Das Felsmassiv ist durch tiefgreifende Verwitterung in Einzelblöcke zerlegt, von denen manche wie von Riesenhand gestapelt erscheinen. Der Oberkirch-Granit zeigt sich grobkörnig und schwach porphyrisch mit bis zu 2 cm großen Kalifeldspat-Kristallen“.

5.4. Riesenbiss im Gewann Altenberg

Auffällige Felsenformation(en) am Südhang des Eschholzkopfes oberhalb vom Eschholzkopfweg. Deutung des mündlich überlieferten Namens: Vor allem zwei in nord-östlicher Richtung verlaufende Felsenbänder, die etwa 30 – 50 Meter voneinander entfernt hervorragen, können den Eindruck eines riesigen Gebisses erwecken; zudem erscheint der eine „Kiefer“ durch seine gezackte Struktur mit „Zähnen“ bestückt. Die Felsformation ist Bestandteil des Waldbiotops 7514:2170 ‚Felsbereich am Eschholzkopf‘. Der Riesenbiss liegt auf Flurst.-Nr. 8257 und ist im Privatbesitz.

Beschreibung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
„Zwei Felsrippen, die im Abstand von 40 - 50 m in der Falllinie des Südwesthangs des Eschholzkopfs verlaufen, bilden den Riesenbiss. Mit Phantasie lassen sich in der Felsformation zwei Reihen eines Riesengebisses erkennen. Die Felsen bestehen aus wollsackförmig verwitternden Blöcken von Oberkirch-Granit. Die Westseite des „Kiefers“ scheint zudem durch einen hier verlaufenden schmalen Gang aus Granitporphyr mit „Zähnen“ bestückt. Auch an weiteren Stellen des Riesenbiss durchziehen wenige Zentimeter dicke Granitporphyrgänge den Granit.“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Hubert Wernet

Tel. Nr.:
82-2380

Datum:
14.10.2011

Betreff: Ausweisung weiterer Naturdenkmale

6. Beurteilung möglicher Nutzungsbeschränkungen durch die Ausweisung

Eine Auswirkung auf die forstwirtschaftliche Nutzung ist durch die Ausweisung nicht zu erwarten. Allerdings dürfen die Felsen, z. B. im Zuge des Wegebaus, nicht verändert, beseitigt oder gar gesprengt werden. Ein derartiger Veränderungsbedarf ist aber nicht zu erkennen, da die Wegeinfrastruktur in der Nähe der Felsen gut ausgebildet ist und auf die Felsen Rücksicht nimmt. Die Felsen mit Ausnahme des Gluckelesteins sind bereits seit 1995 durch die Waldbiotopkartierung geschützt. Die Ausweisung der Felsen als Naturdenkmale ist ein weiterer Baustein touristisch interessanter Plätze und kann das Naturerleben fördern.

7. Weiteres Verfahren

Bei entsprechendem Gemeinderatsbeschluss wird der Verordnungsentwurf den Grundstückseigentümern und den Trägern öffentlicher Belange (Behörden, land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung) zur Stellungnahme zugeleitet. Die Anhörung der betroffenen Eigentümer ersetzt eine vierwöchige Offenlage. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden geprüft, und den Betroffenen mitgeteilt. Danach kann die Verordnung vom Gemeinderat beschlossen, durch die Oberbürgermeisterin verkündet und damit in Kraft gesetzt werden.

8. Empfehlung

Die Verwaltung unterstützt den Antrag der Ortsverwaltung, auch weil die Felsen als Naturdenkmale weitere Bausteine touristisch interessanter Plätze sind und damit das Naturerleben fördern, und empfiehlt die Einleitung des Verfahrens nach § 73 und § 74 des Naturschutzgesetzes B.-W. mit Offenlage, Anhörung der Fachbehörden und der betroffenen Grundstückseigentümer.